

# Gemeinde Hohen Pritz

## Niederschrift öffentlich

---

### ord. Sitzung der Gemeindevertretung Hohen Pritz

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 12.11.2025
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	21:30 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Gemeindehaus Hohen Pritz, Fritz-Reuter-Straße 6, 19406 Hohen Pritz

---

#### **Anwesend**

##### Vorsitz

Sebastian Neumann

##### Mitglieder

Tanja Kristen

Gerald Stiebler

Robér Storch

ab 18:33 Uhr

Ulrich Zahn

Bert Schüttpelz

##### Verwaltung

Katja Fregien-Blank

Jessica Ohms

#### **Abwesend**

##### Mitglieder

Hannes Vorbau

entschuldigt

#### **Gäste:**

René Pfalzgraf

4 Einwohner

Wehrführer

# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 20.05.2025
- 5 Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse und Angelegenheiten der Gemeinde
- 6 Bericht des Wehrführers
- 7 Benennung einer neuen sachkundige Einwohnerin
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Beratung von Beschlussvorlagen
- 9.1 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Hohen Pritz BV-777-2025
- 9.2 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Hohen Pritz BV-778-2025
- 9.3 Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Hohen Pritz BV-824-2025
- 9.4 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Hohen Pritz BV-825-2025
- 9.5 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Hohen Pritz für das Haushaltsjahr 2025 BV-933-2025
- 9.6 Aufwandsentschädigung für Wahlvorstände BV-853-2025
- 9.7 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hohen Pritz BV-891-2025
- 9.8 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hohen Pritz BV-890-2025
- 9.9 Beschluss über die Antragstellung der Einstufung der Gemeindefeuerwehr Hohen Pritz als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben nach § 9 Abs. 1 BrSchG M-V und § 10 FwOV M-V BV-939-2025
- 10 Informationen zum Stand "Windpark"
- 11 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

12 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

### **Nichtöffentlicher Teil**

13 Billigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 20.05.2025

14 Beratung von Beschlussvorlagen

14.1 Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses BV-180/2021 BV-858-2025

14.2 Eilentscheidung zur Sanierung der Spielgeräte BV-897-2025

15 Personalangelegenheiten

16 Sonstiges

# Protokoll

## Öffentlicher Teil

---

### 1 Eröffnung und Begrüßung

Herr Neumann eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und die Vertreter der Verwaltung.

---

### 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Neumann stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Ein Gemeindevertreter fehlt entschuldigt, einer verspätet sich. Die Gemeindevertretung ist mit derzeit 5 von 7 anwesenden Gemeindevertretern beschlussfähig. Herr Storch erscheint um 18:34 Uhr.

---

### 3 Bestätigung der Tagesordnung

Herr Neumann stellt einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung. Unter TOP 9.9 soll die BV-939-2025 - Beschluss über die Antragstellung der Einstufung der Gemeindefeuerwehr Hohen Pritz als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben nach § 9 Abs. 1 BrSchG M-V und § 10 FwOV M-V – aufgenommen werden.

Dem Antrag und der Tagesordnung im Übrigen wird einstimmig zugestimmt.

---

### 4 Billigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 20.05.2025

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig gebilligt.

---

### 5 Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse und Angelegenheiten der Gemeinde

Der Bürgermeister hält seinen Bericht, welcher als Anlage beigefügt ist.

---

### 6 Bericht des Wehrführers

Herr Pfalzgraf berichtet:

- Mitgliederzahl mit 55 Kameraden stabil
- Einsätze durchschnittlich 10 – 12 (Sturm, Unfall, etc.)
  - Letzten Einsätze in Flüchtlingsunterkunft Dabel
- am Arbeitseinsatz der Gemeinde beteiligt; FFw gestrichen
- Qualifikation der Kameraden aufrecht erhalten (Kreis- und Landes-FFw-Schule)
  - Gerätewart-Ausbildung (Materialprüfung intern)
  - Kinder-Feuerwehr-Wartin; Kinder-Schulkonzept soll erstellt werden (kein Muss)
- Jugend an Berufsfeuerwehr-Tag teilgenommen
- Höhenrettung – im Austausch mit dem Landkreis; Förderung 20 T€
  - Material wird jetzt angeschafft sowie die Teilnahme an Schulungen vorbereitet
- Weihnachtsfeiern stehen an
- 29.11.25 Begleitung Umzug Karnevals Club Dabel
- gern bereit, weiter zu unterstützen (Arbeitseinsatz, Dorffest, etc.)

---

## 7 Benennung einer neuen sachkundige Einwohnerin

Nach dem Rücktritt von Frau Svenja Beyer wird Frau Constance Beyer als neue Sachkundige Einwohnerin für den Sozialausschuss benannt.

---

## 8 Einwohnerfragestunde

Frau Potthast fragt nach, ob es Neuigkeiten zum Vorhaben Defibrillatoren und deren Förderung gibt?

Zum Thema wird rege diskutiert.

Frau Beyer und Frau Potthast werden sich darum kümmern.

Ein weiterer Einwohner fragt, ob es möglich ist, die Stromkästen in der Gemeinde mit Graffiti gestalten zu lassen.

Herr Storch schlägt vor, bei der WEMAG nachzufragen. Herr Stiebler ergänzt, dass diese nur zustimmen, wenn die Kästen sichtbar für alle sind.

Herr Pfalzgraf schlägt vor, sich das i.O. von der WEMAG zu holen, und dann selbst jemanden zu beauftragen.

Herr Pfalzgraf fragt, wann der Baumschnitt in der Friedensstraße erfolgt.

Laut Herrn Neumann gestaltet sich dies schwierig, da es sich um Zierkirschen handelt. Diese können nur zu einer bestimmten Zeit geschnitten werden.

Herr Neumann kümmert sich erneut darum.

---

## 9 Beratung von Beschlussvorlagen

---

### 9.1 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Hohen Pritz **BV-777-2025**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Hohen Pritz beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Sternberger Seenlandschaft über

die Feststellung des Jahresabschlusses 2021.

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13. Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Jahresabschluss zu beschließen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft am 27.05.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------	--------------	--------------

6	0	0
---	---	---

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

---

**9.2 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Hohen Pritz BV-778-2025**

Herr Schüttpelz übernimmt für diesen TOP die Sitzungsleitung.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Hohen Pritz beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Sternberger Seenlandschaft über

die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindegassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der Jahresabschluss zu beschließen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft am 27.05.2025.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann. Die Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 liegt diesem Beschluss bei.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst.

---

**9.3 Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Hohen Pritz BV-824-2025**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Hohen Pritz beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Sternberger Seenlandschaft über

die Feststellung des Jahresabschlusses 2022.

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindegassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Jahresabschluss zu beschließen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch den

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft am 22.07.2025.  
Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst.

---

**9.4** Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Hohen Pritz **BV-825-2025**

Herr Schüttpelz übernimmt für diesem TOP erneut die Sitzungsleitung.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Hohen Pritz beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Sternberger Seenlandschaft über

die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der Jahresabschluss zu beschließen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft am 22.07.2025. Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann. Die Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 liegt diesem Beschluss bei.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst.

---

**9.5** 1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Hohen Pritz für das Haushaltsjahr 2025 **BV-933-2025**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025.

**Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen

erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen oder

- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T € nicht übersteigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

---

**9.6 Aufwandsentschädigung für Wahlvorstände **BV-853-2025****

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Hohen Pritz beschließt, die Höhe der Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) mit folgenden Werten festzusetzen: - Vorsitzender des Wahlvorstandes 60,00 Euro - alle weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes 50,00 Euro.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) üben die Mitglieder der Wahlorganisationen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V). Gemäß § 14 Abs. 1 LKWO M-V erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt je 35,00 Euro für den Vorsitzenden und je 25,00 Euro für die weiteren Mitglieder. Die Gemeindevertretung kann für die Mitglieder der Wahlvorstände höhere Aufwandsentschädigungen beschließen.

Auf der Bürgermeisterberatung vom 10. April 2025 wurden die Aufwandsentschädigungen ausführlich diskutiert. In den vergangenen Jahren konnte man deutlich erkennen, dass die Bereitschaft im Wahlvorstand mitzuarbeiten immer geringer wurde. Zur Sicherstellung der Wahldurchführung in den einzelnen Gemeinden, ist eine ehrenamtliche Mitarbeit aber unerlässlich. Auf der Bürgermeisterberatung wurde sich auf einen Satz von 60,00 Euro für den Vorsitzenden und 50,00 Euro für jedes weitere Mitglied des Wahlvorstandes geeinigt und für die einzelnen Gemeinden und Städte empfohlen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
5	1	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

---

**9.7** Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hohen Pritz **BV-891-2025**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Hohen Pritz.

**Sachverhalt:**

Die Zweitwohnungssteuersatzung ist vom 25.09.2001 und wurde seitdem nicht angepasst. Die satzungsrechtliche Zusammenfassung der Steuerpflichtigen in Steuergruppen und die damit einhergehende degressive Ausgestaltung von Zweitwohnungssteuersätzen verletzt nach aktueller Rechtsprechung des Bundes regelmäßig das Grundrecht auf Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (siehe BVerfG, Beschluss vom 15.01.2014 – 1 BvR 1656/09 -; BVerfG, Beschl. Vom 18.07.2019 – 1 BvR 807/12).

Demzufolge ist bei Zweitwohnungssteuersatzungen mit einer Steuerbemessung nach Steuergruppen („Mietaufwandsgruppen“) grundsätzlich von einer Gesamtnichtigkeit auszugehen.

Stattdessen sollte die Steuerbemessung vielmehr nach einem in der Satzung festzulegenden Steuersatz vom Mietaufwand erfolgen. Zweitwohnungssteuersätze, die sich in einem Bereich zwischen 10 % und 20 % des jährlichen Mietaufwands bewegen, unterliegen dabei nach h. M. regelmäßig keinen rechtlichen Bedenken.

Die Rechtsaufsichtsbehörde empfiehlt deshalb, die Zweitwohnungssteuersatzung neu zu fassen .

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

---

**9.8** Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hohen Pritz **BV-890-2025**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hohen Pritz

**Sachverhalt:**

Die Hundesteuersatzung vom 17.12.2007 wurde zuletzt mit Änderungssatzung vom 18.06.2013 angepasst. Die Festlegung der einzelnen Steuersätze obliegt der Gemeindevertretung und soll mit der Neufassung der Hundesteuersatzung aktualisiert werden.

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Erhöhung des Steuersatzes

-für den 1. gefährlichen Hund auf 1.000 €

-für jeden weiteren gefährlichen Hund auf 3.000 €.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

---

**9.9** Beschluss über die Antragstellung der Einstufung der Gemeindefeuerwehr Hohen Pritz als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben nach § 9 Abs. 1 BrSchG M-V und § 10 FwOV M-V **BV-939-2025**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Hohen Pritz beschließt, die Antragstellung zur Neueinstufung der Gemeindefeuerwehr als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben entspr. § 9 Abs. 1 BrSchG M-V und § 10 FwOV M-V

**Sachverhalt:**

Die Gemeindefeuerwehr Hohen Pritz ist mit dem Ausrüstungsstand für folgende Aufgaben der besonderen Gefahren- und Risikoabwehr aufgestellt und im Alarmsystem der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg entsprechend hinterlegt und kann diese Aufgaben auf Grund ihrer Ausstattung und Leistungsfähigkeit überörtlich gewährleisten:

1. Rettung aus Höhen > 8m (Höhenrettung),
2. Erweiterte Technische Hilfeleistung (Hilfeleistungs- und Rettungssatz),
3. Löschwassertransport,
4. Beleuchtungseinheit für größere Schadenslagen (Beleuchtungsanhänger),
5. Abwehr Wassergefahren (mobiles Rettungsboot auf Trailer 7 Wasserrettung).

Damit erfüllt die Feuerwehr den Status, überörtlich Aufgaben im Amt Sternberger Seenlandschaft wahrzunehmen und entsprechend tätig zu werden.

Durch die Einstufung der Feuerwehr als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben kann sich für die Gemeinde Hohen Pritz eine höherwertigere Förderquote ergeben, welche durch die Bewertungsmatrix bei der Beschaffung von notwendigen Ausstattungsmitteln zur Erfüllung der Aufgabenbereiche aufgestellt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

Beschlussvorlage ungeändert gefasst

---

**10** Informationen zum Stand "Windpark"

Herr Neumann erläutert den bisherigen Ablauf:

- gemeindliches Einvernehmen auf Antrag für Repowering im August im Amt eingegangen
- am 08.10.2025 Einsicht in die Unterlagen genommen
  - gleiche Standorte, nur 25 m höher
- am 15.10.2025 Einvernehmen erteilt
- Antragsprozess ist noch nicht abgeschlossen
- Gemeinde ist bestrebt, mit dem Grundstückseigner und der der Projektfirma zusammenzuarbeiten (Mitgestaltung)

„Parallel hierzu wird der Bürgermeister der Gemeinde Hohen Pritz ermächtigt, Möglichkeiten bei den zuständigen Behörden, dem Flächeneigner sowie dem künftigen Betreiber zu ermitteln, um als Gemeinde den neuen Windpark flexibel mitzugestalten (ggf. über eine Bauleitplanung mit Teilflächennutzungsplan für Windenergie nach § 249 BauGB). Hierzu

zählen beispielsweise Anzahl, Verteilung und Abstände der Windkraftanlagen zu Wohngebäuden. Diese könnte aus unserer Sicht im Rahmen des geplanten Repowerings oder der Planung eines neuen Windparks, i. V. m. dem Rückbau des derzeit in Betrieb befindlichen Altparks, erfolgen.“

Gemeindevertretung stimmt ab – 4 Zustimmungen/1 Gegenstimme/1 Enthaltung  
Herr Neumann ergänzt, dass die Gemeinde ohne den Windpark nicht überlebensfähig bleibt. Die Gemeindevertretung ist bestrebt, das Beste für die Einwohner zu erreichen.

Herr Schüttpelz wünscht sich eine öffentliche Bürgerbefragung – „So fortfahren oder anderen Vorschlag“

Herr Neumann weist darauf hin, dass es nicht um Entscheidungen geht, sondern darum, Möglichkeiten zu prüfen.

Weitere Diskussion zu einer möglichen Bürgerbefragung, auch im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung.

Frau Kristen bittet vor einer möglichen Bürgerbefragung um Klarheit, wie diese erfolgen soll. Vorab sollte die Gemeindevertretung darüber abstimmen.

Herr Storch schließt sich Herrn Schüttpelz an. Der Eindruck von einem möglichen „Mauscheln“ muss ausgeräumt werden.

---

## 11 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Keine Anfragen.

---

## 12 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Herr Neumann schließt den öffentlichen Teil um 20:56 Uhr und verabschiedet die Gäste.

Vorsitz:

---

Sebastian Neumann

Protokollführung:

---

Katja Fregien-Blank